

**Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Pirna GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477, 2485)
gültig ab 01.02.2017**



I. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Energieversorgung Pirna GmbH (nachfolgend EVP genannt) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das örtliche Verteilernetz gemäß § 11 NDAV einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Als Baukostenzuschuss (BKZ) können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen Leistung steht. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird dabei Rechnung getragen. Die EVP ermittelt den Anschlusswert jedes Netzanschlusses aus der Wärmebelastung der einzelnen vorgesehenen oder zu erwartenden Gasgeräte unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Benutzung (Durchmischung). Die für einen Versorgungsbereich ermittelten Kosten werden durch die Summe der im Versorgungsbereich ermittelten Anschlusswerte geteilt. Der für einen Anschluss zu berechnende BKZ ergibt sich dann durch Multiplikation des so ermittelten Wertes mit dem für diesen Anschluss ermittelten Anschlusswert (individueller BKZ).
3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Ziff. 1. bis 2. berechnet.

II. Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NDAV)

1. Kostenerstattung für Herstellung/Änderung des Netzanschlusses und Inbetriebsetzung

Der Anschlussnehmer hat EVP gemäß § 9 NDAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung und Isolierstück sowie gegebenenfalls Druckregelgeräte und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, werden die Netzanschlusskosten anschlusskonkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Anschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.

1.1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses	(netto)	(brutto)
1.1.1 Grundbetrag für einen Netzanschluss bis Nennweite DN 50 Betrag für Rohrleitungslänge gemessen ab Grenze Straße/Grundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude - Abrechnung erfolgt nach Aufmass -	1.147,93 €	1.366,04 €
1.1.2 Grundbetrag für einen Netzanschluss bis DN 50 bei vorhandenem Versorgungsnetz ohne Tiefbau auf Privatgelände	800,00 €	952,00 €
1.1.3 Strecken mit Tiefbauarbeiten auf Privatgelände durch die EVP	75,95 €	90,38 €
1.1.4 Strecken auf Privatgelände des Grundstückseigentümer mit Erdarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Grundstückseigentümer - für Rohrmaterial und Rohrverlegung -	9,18 €	10,92 €
1.1.5 Hausanschlusskasten (auf Kundenwunsch in Ausnahmefällen)	214,74 €	255,54 €
1.1.6 Der Mauerdurchbruch für den Netzanschluss ist grundsätzlich vom Anschlussnehmer herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs von der EVP erfolgen. Er wird wie folgt berechnet:		
Mauerdurchbruch bis 40 cm Wandstärke	90,10 €	107,22 €
bis 60 cm Wandstärke	106,47 €	126,70 €
bis 100 cm Wandstärke	139,20 €	165,65 €
> 100 cm Wandstärke		nach Aufwand

Die EVP ist nicht zur Herstellung verpflichtet.

1.1.7 Inbetriebsetzung einer Kundenanlage bis Zählergröße G 25	53,00 €	63,07 €
1.1.8 Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit Energieversorgung Pirna GmbH im Voraus abzustimmen und bedürfen der separaten Vereinbarung, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.		

1.2 Kosten für Änderungen des Netzanschlusses

- 1.2.1 Für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der EVP entstehenden Kosten zu erstatten. Soweit zutreffend, bilden hierfür die unter Pkt. 1.1.1 bis 1.1.6 aufgeführten Preise die Grundlage.
- 1.2.2 Für einen Netzanschluss nach Pkt. 1.1. mit Inanspruchnahme fremder privater Grundstücke gelten gesonderte Regelungen.
- 1.2.3 Installationskosten für anschlussnehmereigene Gasdruckregelanlagen sowie in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.5 nicht genannte Aufwendungen für Inbetriebsetzungen werden gesondert berechnet.
- 1.2.4 Die Kosten für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z. B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.2.5 Bei komplizierten Sachverhalten, die zu erhöhten Aufwendungen führen z. B. Bodenklasse 2, 6 bzw. 7 oder Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist die EVP berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
- 1.2.6 Für die Herstellung vorübergehender Netzanschlüsse sind die der EVP entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter Pkt. 1.1.1 bis 1.1.6 aufgeführten Preise anzusetzen.

2. Mehraufwand für Inbetriebsetzung

(netto) (brutto)

Kann durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Betrieb gesetzt werden oder treten bei der Inbetriebsetzung Mängel auf, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage bis zum Zähler verhindern, wird für jede Teilinbetriebsetzung bzw. jeden Inbetriebsetzungsversuch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

53,00 € 63,07 €

III. Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NDAV)

1. Für den BKZ und die Netzanschlusskosten können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
3. Zahlungen an die EVP sind auf die Konten der EVP post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
Es werden berechnet für:

	netto	brutto
a) jede erneute Zahlungsaufforderung sowie Verzugszinsen	5,00 € *	5,00 € *
b) Telefoninkasso	8,00 € *	8,00 € *
b) jeden Einsatz eines Beauftragten der EVP während der üblichen Arbeitszeit		
- zum Einzug eines Betrages	44,00 € *	44,00 € *
- zur Unterbrechung der Versorgung	44,00 € *	44,00 € *
- Wiederherstellung der Versorgung	53,00 €	63,07 €

Bei vom Kunden veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

5. Kosten für Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:

	netto	brutto
a) Vereinbarung zur Ratenzahlung	15,00 € *	15,00 € *
b) Erstellung einer zusätzlichen Rechnung (Zwischenrechnung)	15,00 €	17,85 €
c) Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	15,00 €	17,85 €
d) Rechnungsnachdruck	7,00 €	8,33 €
e) Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	22,00 €	26,18 €
f) Zusätzliche Ablesung/Umstellung des Ableseturnus auf Kundenwunsch	22,00 €	26,18 €

6. sonstige Kosten

Es werden berechnet für:

	netto	brutto
a) Adressenermittlung	22,00 € *	22,00 € *
b) Bankrückläuferkosten		

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

c) Alle übrigen vom Anschlussnehmer verursachten Kosten werden individuell kalkuliert und berechnet.

IV. Kostenstand, Umsatzsteuer

Die unter I, II und III aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand vom 01.04.2007. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

V. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil des abgemeldeten Leistungswertes zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilungsnetzes verpflichtet, den ihm jeweils zugeteilten Leistungswert nicht zu überschreiten.

VI. Abtrennung von Netzanschlüssen (zu § 26 NDAV)

1. Die EVP ist berechtigt, den Netzanschluss auf ihre Kosten abzutrennen, wenn der Anschluss über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht genutzt wird.
2. Ist die Abtrennung des Netzanschlusses durch den Grundstückseigentümer nicht gewünscht, so wird durch die EVP zwölf Monate nach der letzten Nutzung eine Wartungspauschale von 109,48 € pro Jahr für die Vorhaltung des Netzanschlusses erhoben.
3. Erfolgt die Abtrennung auf Antrag des Kunden, hat dieser auf der Grundlage eines entsprechenden Kostenvoranschlages die für die gesamte Maßnahme anfallenden Kosten zu tragen.

VII. Ablesung von Messeinrichtungen

Für Anschlussnutzer werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der EVP oder auf Verlangen der EVP vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich nach einem von der EVP festzulegenden Turnus, abgelesen und die Ablesedaten dem Erdgaslieferanten zur Verfügung gestellt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfes an elektrischer Energie, kann die EVP Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn die EVP oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

VIII. Haftung (zu § 18 NDAV)

1. EVP haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NDAV. Satz 1 gilt entsprechend für von EVP schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1 in Verbindung mit § 18 NDAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EVP.
3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziff. 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NDAV, ist die Haftung von EVP sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von EVP sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

IX. Datenschutz

EVP wird die im Zusammenhang mit der Durchführung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Belange des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist. EVP ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Erdgaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

X. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer im Sinne von § 13 BGB, haben zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG zwischen ihnen und der EVP die Möglichkeit ein Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V zu beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel: 030 27 57 240 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de erreichbar. Ein solcher Antrag nach § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Kundenservice der EVP kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EVP ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

XI. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NDAV)

Um die technische Sicherheit des Verteilungsnetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der EVP nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem technische Mindestanforderungen anschlusskonkret benannt wurden.

Die technischen Mindestanforderungen der EVP sind in den Technischen Anschlussbedingungen der EVP zusammengefasst. Diese entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen und den technischen Richtlinien des DVGW.

Die vollständigen Technischen Anschlussbedingungen der EVP sind unter www.ev-pirna.de veröffentlicht.

Die EVP behält sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen vor.

Fragen und Wünsche richten Sie bitte an:

Energieversorgung Pirna GmbH

Postanschrift:

Postfach 10 01 14
01781 Pirna

Telefon: (0 35 01) 76 40

Fax: (0 35 01) 76 42 49

E-Mail: service.evp@stadtwerke-pirna.de

Hausanschrift:

Seminarstr. 18 b
01796 Pirna

Bei Gasgeruch und Gasstörungen:

Hotline: (0 35 01) 76 44 44